

## Weitere Hinweise und Bedingungen für die Vergabe von Promotionsstipendien des IZKF Jena

### I. Fördermittel und Ziel der Förderung

1. Das IZKF fördert Promovendinnen und Promovenden, die eine hervorragende Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. **Das wissenschaftliche Vorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur Forschung, vorzugsweise zur klinischen Forschung, erwarten lassen.**
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### II. Verfahren und Auswahl der Stipendiaten

1. Die Stipendien werden öffentlich unter Angabe der Förderungsdauer und einer Bewerbungsfrist ausgeschrieben.
2. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch ein Vergabegremium unter Beteiligung von Vertretern des IZKF-Vorstandes. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach Vorstellung der Projekte im Rahmen eines Vortrages mit anschließender kurzer Diskussion vor diesem Gremium.

Kriterien für die Vergabe sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Projekts
- Innovation des Ansatzes
- Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms
- Verteidigung der Arbeit in einem mündlichen Vortrag

Kriterien zweiter Ordnung sind die Prüfungsnoten.

### III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studierende, die an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena promovieren wollen. Antragstellungen nach Abschluss des Human- oder Zahnmedizinstudiums an der Medizinischen Fakultät Jena oder anderen Hochschulen sind möglich.

### IV. Antragsinhalt

Der Antrag ist gemäß einer vorgegebenen Gliederungsvorlage (Anlage zur Ausschreibung) zu verfassen. Dem Antrag müssen beigefügt sein: Lebenslauf, Zeugniskopien und Leistungsnachweise sowie eine kurze Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen am Menschen, die Verwendung menschlichen Probenmaterials oder personenbezogener Daten, gegebenenfalls Tierversuche sowie gentechnische Experimente einer entsprechenden Genehmigung bedürfen, die bis zum Beginn der Förderung vorliegen muss. Sofern es sich um eine klinische Studie handelt, muss eine Beratung durch das Klinische Studienzentrum erfolgt sein bzw. der Nachweis erbracht werden, dass die Fallzahlberechnung durch einen Studienstatistiker geprüft wurde. Es wird erwartet, dass die entsprechenden Nachweise und Genehmigungen bereits vor Antragstellung eingeholt und rechtzeitig in Kopie an die Geschäftsstelle des IZKF gesandt werden.

### V. Beginn und Ende der Gewährung, Unterbrechung und Einstellung von Arbeitsvorhaben und Förderung, Anzeigepflicht

1. Die Gewährung der Stipendien und Zuwendungen beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, der auf die Entscheidung über die Bewilligung folgt.
2. Die Vergabekommission kann einer Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung, Krankheit oder eines wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grundes bis zu einer Dauer von sechs Monaten, nach Anhörung der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers bis zur Dauer von einem Jahr, zustimmen, wenn diese oder dieser bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Forschungsvorhabens nicht gefährdet wird.

3. Die Zahlung des Stipendiums wird ab Beginn der Unterbrechung des Arbeitsvorhabens ausgesetzt. Bei einer Unterbrechung aus einem wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist, fortgezahlt werden.
4. Erkrankt die Stipendiatin/der Stipendiat länger als einen Monat, so ist die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer dem Vorstand des IZKF anzuzeigen. Ist absehbar, dass durch diese Erkrankung das Forschungsvorhaben in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen werden kann, wird die Förderung endgültig eingestellt.
5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die das geförderte Vorhaben betreffen und zur Beendigung der Förderung führen (z.B. Arbeitsaufnahme), sind rechtzeitig anzuzeigen.
6. Mit der Antragstellung und nach vorheriger Beratung durch das Studiendekanat ist auch der Antrag auf Urlaubssemester in Kopie beim IZKF einzureichen.

#### VI. Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Friedrich-Schiller-Universität sind mit der Förderung vereinbar, sofern diese Tätigkeit einen Umfang von sechs Wochenstunden nicht überschreitet.

#### VII. IZKF-Graduiertenprogramm

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des IZKF-Graduierten-Programmes (*Graduate Program Experimental Medicine*) wird mit Gewährung des Stipendiums vorausgesetzt. Verpflichtend sind die Teilnahme an den Veranstaltungen der Welcome- und Finish Week, den IZKF-Progress Report-Seminaren, den IZKF-Vorlesungen, dem Retreat und am Doktorandentag der *Jena School for Molecular Medicine*. Nähere Details zum Programm finden Sie auf der Homepage des IZKF.

#### VIII. Berichterstattung

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung ist unaufgefordert ein Sachbericht vorzulegen, in dem über den Stand der Arbeit an der Promotion und die im Förderzeitraum erzielten Ergebnisse berichtet wird.

#### IX. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

1. Das Vergabegremium kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und eine Rückzahlung verlangen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere der Fall, wenn:
  - die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer vom Vergabegremium gesetzten Frist erfüllt wurden
  - gegen die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt V) verstoßen wurde
  - der Berichtspflicht nach Ablauf der Förderung nicht nachgekommen wurde.
2. Zu viel gezahlte Stipendienbeträge sind in jedem Fall zurückzuzahlen.